

14.05.85

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Fünfte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

A. Zielsetzung

Die Versicherungsmöglichkeit der Arbeitnehmer von fünf saarländischen Unternehmen in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, die infolge rechtlicher Veränderungen nicht mehr gegeben wäre, soll aufrecht erhalten werden.

B. Lösung

Die Einbeziehung der fünf betroffenen Firmen in die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung erfolgt durch Verordnung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

- 2 -

Drucksache 231/85

14.05.85

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Fünfte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 812 00 - Re 127/85

Bonn, den 13. Mai 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Fünfte Verordnung über die Versicherung
von Arbeitnehmern in der hüttenknapp-
schaftlichen Zusatzversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Fünfte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern
in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung
Vom

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der durch Artikel 2 § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind pflichtversichert die in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten versicherten Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten

1. der Firma Dillinger Fabrik gelochter Bleche GmbH, Dillingen,
2. der Firma Halberg-Luitpoldhütte-Vertriebsgesellschaft mbH, Saarbrücken-Brebach,
3. der Firma Drahtwerk St. Ingbert GmbH, St. Ingbert,
4. der Firma Atlas Copco Energas GmbH, Werk Saarbrücken und
5. der Firma Saar Bandstahl GmbH, Völklingen.

Dies gilt nicht für Personen, die von der Versicherungspflicht in dieser Versicherung befreit sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 23 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Es treten in Kraft

1. § 1 Satz 1 Nr. 5
mit Wirkung vom 1. Januar 1985,
2. § 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4
mit Wirkung vom 1. Juni 1984 und
3. § 1 Satz 1 Nr. 2
mit Wirkung vom 1. Juli 1983.

Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 14. Dezember 1981 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

A. Allgemeiner Teil

Die Fünfte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung bezweckt, die

1. durch die Umwandlung der Firma Dillinger Fabrik gelochter Bleche in eine GmbH,
2. durch die Übertragung des Vertriebs der Rohrleitungsproduktion der Halbergerhütte GmbH und der Luitpoldhütte AG auf eine gemeinsame Vertriebsgesellschaft, die Firma Halberg-Luitpoldhütte Vertriebsgesellschaft mbH,
3. durch die Übertragung des Betriebes St. Ingbert der ARBED S A und des zugehörigen, bei der Firma TechnoARBED Deutschland GmbH angestellten Personals auf die Firma Drahtwerk St. Ingbert GmbH,
4. durch die Übertragung des Betriebes Saarbrücken der Firma Atlas Copco Saarbrücken GmbH auf die Firma Atlas Copco Energas GmbH und
5. durch die Übertragung des Betriebsteiles "Kaltband" der Firma TechnoARBED Deutschland GmbH auf die Firma Saar Bandstahl GmbH

an sich verlorengegangene Versicherungsmöglichkeit der Arbeitnehmer und Auszubildenden in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung aufrechtzuerhalten.

Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungsgesetzes - HZvG -.

Zu 1.:

Mit der am 14. Dezember 1981 erfolgten Umwandlung der ehemaligen Firma Dillinger Fabrik gelochter Bleche von einer KG in eine GmbH gemäß §§ 46 ff UmwG ist eine Änderung der Rechtsform sowie ein Inhaberwechsel eines Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 HZvG eingetreten.

Zu 2.:

Die am 1. Juli 1983 erfolgte Übernahme des Vertriebs der Rohrleitungsproduktion der Halbergerhütte GmbH und der Luitpoldhütte AG sowie des zugehörigen, bisher bei der Halbergerhütte GmbH angestellten Personals durch die Halberg-Luitpoldhütte Vertriebsgesellschaft mbH stellt einen Inhaberwechsel eines Betriebsteils im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 HZvG dar.

Zu 3.:

Ein Inhaberwechsel liegt auch hinsichtlich des Betriebs St. Ingbert der Firma ARBED SA vor, der rückwirkend zum 1. Januar 1984 von der Firma Drahtwerk St. Ingbert GmbH übernommen wurde. Das zugehörige, bisher bei der Firma TechnoARBED Deutschland GmbH angestellte Personal wurde zum 1. Juni 1984 von der Firma Drahtwerk St. Ingbert GmbH übernommen.

Zu 4.:

Die mit Wirkung vom 1. Juni 1984 vorgenommene Übertragung des Saarbrücker Werkes der Firma Atlas Copco Saarbrücken GmbH auf die Firma Atlas Copco Energas GmbH stellt ebenfalls einen Inhaberwechsel eines Betriebes dar.

Zu 5.:

Die am 1. Januar 1985 erfolgte Übertragung der Sparte "Kaltband" der Firma TechnoARBED Deutschland GmbH auf die Firma Saar Bandstahl GmbH ist mit einem Inhaberwechsel dieses Betriebsteiles verbunden.

Die betroffenen Arbeitgeber wünschen die Aufrechterhaltung der Versicherungsmöglichkeit ihrer Arbeitnehmer in der hüttenknapp-schaftlichen Zusatzversicherung. Die Alterssicherung der betroffenen Arbeitnehmer nach dem Wechsel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Arbeitgeber und die Auswirkungen auf gleichgelagerte Fälle sind berücksichtigt (§ 1 Abs. 4 Satz 2 HZvG).

Die Rechtsverordnung ist vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 Satz 1 enthält die für die Aufrechterhaltung der Versicherungsmöglichkeit in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung erforderlichen Rechtsbestimmungen.

Im zweiten Satz werden die Personen von der Versicherungspflicht in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung ausgenommen, die in dieser Versicherung von der Versicherungspflicht befreit sind.

Zu § 2:

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Es wird dadurch die Versicherungsmöglichkeit von dem Zeitpunkt an geschaffen, in dem der Inhaberwechsel bzw. die Übernahme des davon betroffenen Personals im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 HZvG eingetreten ist.

C. Finanzieller Teil

Die Rechtsverordnung dient der Aufrechterhaltung der Versicherungsmöglichkeit in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung. Deshalb entstehen keine zusätzlichen Kosten und sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in
der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.